

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.10.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass für Rentner in allen Belangen der ermäßigte Beitragssatz zur Krankenversicherung gem. § 243 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch gilt.

Mit der Petition werden die Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes bei der Beitragsbemessung aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Beitragsbemessung während der Freistellungsphase der Altersteilzeit angesprochen.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 533 Mitzeichnungen sowie 31 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss weist grundsätzlich darauf hin, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Rentnerinnen und Rentner Beiträge zu entrichten haben, die ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen. Deshalb sind neben

den Beiträgen aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung auch für Alterseinnahmen, die auf das frühere Beschäftigungsverhältnis zurückzuführen sind (Versorgungsbezüge), sowie für Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen (vgl. §§ 237, 238a, 240 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB V). Grundlage für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach § 247 Satz 1 SGB V der allgemeine Beitragssatz nach § 241 SGB V. Dieser beträgt (derzeit) 15,5% und setzt sich zusammen aus einem vom Rentenversicherungsträger und rentnerhältig zu finanzierenden Beitragssatz in Höhe von 14,6% sowie einem Anteil von 0,9% Beitragssatzpunkten, der nur von den Mitgliedern der Krankenkasse zu tragen ist.

Aufgrund der Tatsache, dass Rentnerinnen und Rentner keinen Krankengeldanspruch haben, könnte daran gedacht werden, den Beitragssatz für die Renten nicht an dem allgemeinen Beitragssatz, sondern an dem "ermäßigten" Beitragssatz, der nach § 243 SGB V für alle Versicherten ohne Krankengeldanspruch gilt (14,9%), zu orientieren. In diesem Zusammenhang ist indes zu berücksichtigen, dass die Beiträge der Rentner die für sie entstehenden Leistungsaufwendungen nur etwa zur Hälfte decken; die restlichen Gesundheitsausgaben werden von der Solidargemeinschaft der GKV - d.h. insbesondere von den heutigen Arbeitnehmern - getragen.

Um zu verhindern, dass dieser Anteil noch weiter steigt, ist es erforderlich, dass auch Rentnerinnen und Rentner Beiträge nach dem allgemeinen Beitragssatz zahlen. Dies ist Ausdruck der Solidarität zwischen den Generationen.

Nach Aussage der Bundesregierung gegenüber dem Petitionsausschuss kann eine Änderung der dargestellten Rechtslage nicht in Aussicht gestellt werden.

Soweit das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 25.08.2004 - B 12 KR 22/02 R - entschieden hat, dass - soweit im Rahmen der Altersteilzeit während einer Zeit der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt fortbesteht und daher insofern der Anspruch auf Krankengeld ruht - die Beiträge nach dem geminderten Beitragssatz zu entrichten sind, wies die Bundesregierung auf Folgendes hin:

Es war der Wille des Gesetzgebers, dass auch in der Freistellungsphase der Altersteilzeit der allgemeine Beitragssatz Anwendung finden soll; dies ist auch in der entsprechenden Gesetzesbegründung zum Ausdruck gekommen. Ob und inwieweit

es hierzu im Rahmen eines künftigen Gesetzgebungsverfahrens zu einer entsprechenden Klarstellung kommt, ist derzeit (Februar 2014) noch nicht absehbar.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.